

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009	Ausgegeben am 9. Juni 2009	Teil II
171. Verordnung: Änderung der Seeschiffahrts-Verordnung (SeeSchFVO) und der Jachtzulassungsverordnung		

171. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Seeschiffahrts-Verordnung (SeeSchFVO) und die Jachtzulassungsverordnung geändert werden

Artikel 1 Änderung der Seeschiffahrts-Verordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Seeschiffahrtsgesetzes - SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 41/2005, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung – SeeSchFVO), BGBl. Nr. 189/1981, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 274/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 7 lautet:

„7. „Watt- oder Tagesfahrt“: Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten Lagunen, Flussmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrbereich 1);“

2. In § 201 Z 1 erhalten die Litera die Bezeichnungen „b), „c)“ und „d)“; folgende neue lit. a) wird eingefügt:

„a) Befähigungsausweis für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten mit einer Länge bis zu 8 m im Fahrbereich 1,“

3. In § 201 Z 2 erhalten die Litera die Bezeichnungen „b), „c)“ und „d)“; folgende neue lit. a) wird eingefügt:

„a) Befähigungsausweis für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten mit einer Länge bis zu 8 m im Fahrbereich 1,“

4. Im § 202 Abs. 6 wird im Einleitungshalbsatz zwischen die Wortfolgen „für Motor- und für Segeljachten“ und „für Küstenfahrt (§ 2 Z 8)“ die Wortfolge „für Watt- oder Tagesfahrt (§ 2 Z 7) durch 50 Seemeilen,“ eingefügt.

5. § 202 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. das 18. Lebensjahr, für einen Befähigungsausweis für Watt- oder Tagesfahrt das 16. Lebensjahr, vollendet hat;“

6. In § 202 Abs. 2 und § 203 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „das 19. Lebensjahr“ jeweils durch die Wortfolge „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.

7. § 204 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.“

8. § 206 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Vermerk kann das Bundeswappen beige stellt, dem Befähigungsausweis das Bundeswappen unterlegt werden.“

Artikel 2

Änderung der Jachtzulassungsverordnung

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Seeschiffahrtsgesetzes - SeeSchFG, BGBI. Nr. 174/1981, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 41/2005, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Zulassung von Jachten zur Seeschiffahrt (Jachtzulassungsverordnung), BGBI. Nr. 502/1994 in der Fassung BGBI. II Nr. 167/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel der Jachtzulassungsverordnung erhält die Abkürzung „JachtZulVO“.
2. In Anlage 5 wird folgende Z 16a. eingefügt:
„16a. ein UKW-Sprechfunkgerät;“
3. In Anlage 5 Z 19, Anlage 6 Z 22 und Anlage 7 Z 24 lautet jeweils die 4. Zeile:
„Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition 1“

Bures

